

RTPO ZfP – Personen ZLS

Stand 10.10.2024 Rev. 0

Geltungsbereich:

Die Anforderungen und Festlegungen dieses Dokumentes gelten verbindlich für

Akkreditierte und nicht akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen für die Billigung und Zertifizierung von Personen im Geltungsbereich der zerstörungsfreien Prüfung als RTPO Art. 20 nach 2014/68/EU bzw. DIN EN ISO 9712:2022-09 zur Verwendung für Akkreditierung und Notifizierung.

Die Einhaltung der Anforderungen dieses Dokumentes ist bei der Begutachtung für folgende Stellen verpflichtend:

- Notifizierte RTPO
- Notifizierte RTPO mit Akkreditierung nach ISO/IEC 17024 ohne Bestätigung der ISO 9712
- Notifizierte RTPO mit Akkreditierung nach ISO/IEC 17024 im Geltungsbereich der ISO 9712

In diesem Dokument wird im Interesse der Lesbarkeit grundsätzlich die männliche Form von Funktionsbezeichnungen verwendet; dies schließt die weibliche Form ein.

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck und Geltungsbereich	3
2. Begriffe	3
2.1. Critical Location	3
2.2. Non-Critical Location	3
3. Beschreibung	3
3.1. Besondere Anforderungen in Bezug auf die DIN EN ISO 9712	3
3.1.1. Verantwortlichkeiten	3
3.1.2. Zulassungsvoraussetzung	4
3.1.3. Erstzertifizierung / Erneuerung / Rezertifizierung	6
3.2. Festlegungen.....	9
3.2.1. Qualifikationsanforderungen Referee.....	9
3.2.2. Eingeschränkte Zertifizierungen	9
3.2.3. Umgang mit Zertifikaten anderer akkreditierter Zertifizierungsstellen	9
3.2.4. Umgang mit abgelaufenen Zertifikaten anderer akkreditierter Zertifizierungsstellen..	9
4. Mitgeltende Unterlagen	10

1. Zweck und Geltungsbereich

Die Anforderungen und Festlegungen dieses Dokumentes gelten verbindlich für

Akkreditierte und nicht akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen (KBS) für die Billigung und Zertifizierung von Personen im Geltungsbereich der zerstörungsfreien Prüfung als RTPO Art. 20 nach 2014/68/EU bzw. DIN EN ISO 9712:2022-09 zur Verwendung für Akkreditierung und Notifizierung.

Die Einhaltung der Anforderungen dieses Dokumentes ist bei der Begutachtung für folgende Stellen verpflichtend:

- Notifizierte RTPO
- Notifizierte RTPO mit Akkreditierung nach ISO/IEC 17024 ohne Bestätigung der ISO 9712
- Notifizierte RTPO mit Akkreditierung nach ISO/IEC 17024 im Geltungsbereich der ISO 9712

2. Begriffe

2.1. Critical Location

eine „Critical Location“ übt Tätigkeiten aus, die nach DIN EN ISO/IEC 17011, IAF GD 3 oder IAF/ILAC-A5 als Schlüsseltätigkeiten (siehe 3.1.1.5) definiert sind; diese Tätigkeiten können in der Regel nur von Personal mit besonderen Qualifikationen und Kompetenzen ausgeführt werden.

Für den Bereich „Personal der zerstörungsfreien Prüfung“ werden an diesem Standort eine oder mehrere der nachfolgenden Schlüsseltätigkeiten selbstständig durchgeführt: 1, 2, 3 (nur Zertifizierung), 4, 5, 7, 8, 9.

2.2. Non-Critical Location

eine Non-Critical Location führt keine Schlüsseltätigkeiten aus.

2.3 Referee

Siehe 3.21

3. Beschreibung

3.1. Besondere Anforderungen

3.1.1. Verantwortlichkeiten

3.1.1.1. Zertifizierungsstelle

Der Leiter der Zertifizierungsstelle muss als Arbeitnehmer bei der KBS fest angestellt sein. Dies ist durch einen schriftlichen Vertrag zwischen dem Rechtsträger der KBS und dem Mitarbeitenden der KBS zu dokumentieren. Nebenbeschäftigungen müssen genehmigt werden. Der Leiter der Zertifizierungsstelle muss bezüglich der Rechtsgrundlagen über hinreichende Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.

Für jedes im Geltungsbereich befindliche ZfP-Verfahren muss die Zertifizierungsstelle über je einen Prüfungsbeauftragten, der in der Stufe 3 zertifiziert ist, verfügen.

3.1.1.2. Autorisierte Qualifizierungsstelle

Die Zertifizierungsstelle muss etwaige, autorisierte Qualifizierungsstellen unter Angabe des Zulassungsumfanges (ZfP-Verfahren, Sektoren) benennen.

Die Tätigkeiten einer autorisierten Qualifizierungsstelle sind Schlüsseltätigkeiten im Rahmen der Konformitätsbewertung. Diese Stellen sind somit in die Erst- und Wiederholungsbegutachtung sowie Überwachung mit einzubeziehen.

3.1.1.3. Prüfungszentrum

Die Tätigkeiten eines Prüfungszentrums sind gemäß der Definition in DIN EN ISO 9712:2022-09, Abschnitt 5.4.1 e) keine Schlüsseltätigkeiten im Rahmen der Konformitätsbewertung.

3.1.1.4. Arbeitsuchende

Die unter DIN EN ISO 9712:2022-09, Abschnitt 5.5.1 beschriebenen Anforderungen an Selbstständige in Bezug auf die Bescheinigung der industriellen Erfahrung gelten auch für Arbeitsuchende.

3.1.1.5. Schlüsseltätigkeiten

Es werden nachfolgende Schlüsseltätigkeiten für den Bereich „Personal der zerstörungsfreien Prüfung“ definiert:

- 1) Freigabe, Auswahl von Prüfungsfragen, (Anmerkung: gilt nicht für zufallsgenerierte Prüfungsfragebogen aus freigegebenen Prüfungsfragenpool.)
- 2) Qualifizierung, Zulassung und Auswahl von Prüfungstücken
- 3) Qualifizierte Prüfung der Zulassungsvoraussetzung zur Qualifizierungsprüfung und/oder Zertifizierung (Anmerkung: eine rein formale Bewertung der Zulassungsvoraussetzungen zu einer Prüfung vor Ort wird nicht als Schlüsseltätigkeit einer Critical Location definiert).
- 4) Berufung und Überwachung von Prüfungsbeauftragten,
- 5) Festlegungen zur Qualitätspolitik der Zertifizierungsstelle, Formulierung von Regeln für Qualifizierungsprüfung und Zertifizierung;
- 6) Archivierung von zertifizierungsrelevanten Dokumenten
- 7) Entscheidungen zu Zertifizierungen: Ausstellung, Aussetzung, Entzug, Erweiterung und Einschränkung.
- 8) Anerkennung von autorisierten Qualifizierungsstellen, Prüfungszentren.
- 9) Anerkennung von Schulungsinhalten und Schulungszeiten.

3.1.2. Zulassungsvoraussetzung

3.1.2.1. Schulung

Abweichend von der Norm DIN EN ISO 9712:2022-09 und in Übereinstimmung mit dem nationalen Vorwort zur Norm:

- a) soll im Verfahren RT-Stufe 1 eine Schulungszeit von 8 Tagen bei RT-F und RT-D und 9 Tagen bei RT-FD nicht unterschritten werden (siehe Tabelle 2 und Anhang F)
- b) soll im Verfahren RT beim Übergang von RT-FI zu RT-FDI (RT-DI) eine Schulungszeit von 3 Tagen nicht unterschritten werden.
- c) sollen im Verfahren UT bei der Schulung in den Techniken UT-TOFD und UT-PA lediglich die für jeweilige Stufe erforderlichen Schulungszeiten zur Anwendung kommen (Anhang F).
- d) sind die angegebenen Schulungszeiten in den Techniken LT-TG und LT-P als Aufteilung der Schulungszeiten für das Verfahren zu verstehen (Anhang F, Tabelle F.1).

- e) soll im Verfahren TT in der Stufe 1 und 2 eine Schulungszeit von 5 Tagen nicht unterschritten werden. Die in der Stufe 2 enthaltene Schulungszeit je industriellem Anwendungsbereich soll 3 Tage nicht unterschreiten.
- f) sollen Schulungsinhalte anerkannt werden, die ab 1. August 2013 im Rahmen der dualen Berufsausbildung im neu geordneten Berufsbild Werkstoffprüfer/in absolviert wurden. Als Beleg der ordnungsgemäßen Ausbildung dient in diesem Fall das Berichtsheft gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) – „Führung des Ausbildungsnachweises“, ergänzt durch einen Nachweis der ZfP-spezifischen Schulungen und Tätigkeiten. Es obliegt der Zertifizierungsstelle, ergänzende Maßnahmen vor der Zulassung der Kandidaten auf die Qualifizierungsprüfungen in den einzelnen ZfP-Verfahren festzulegen.

Abweichungen von den o. g. Festlegungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

3.1.2.2. Möglichen Reduzierungen der Schulungsdauer gemäß DIN EN ISO 9712, Abschnitt 7.2.5

Folgende Stufen des Deutschen/Europäischen Qualifikationsrahmens DQR/EQR können bei Nachweis eines Abschlusses in einem relevanten Fach für die Reduzierung von Schulungszeiten berücksichtigt werden:

- Stufe 6; (Bachelor, Meister und Techniker);
- Stufe 7; (Master, Dipl.-Ing.);
- Stufe 8; (Promotion).

Relevante Fachrichtungen, die für die Zertifizierung berücksichtigt werden können, sind Ingenieurs- und Naturwissenschaften.

Für alle Stufen gilt: für Kandidaten, die den Abschluss in einem relevanten Fach einer Technischen Hochschule oder Universität haben oder mindestens zwei Jahre eines relevanten Ingenieur- oder Naturwissenschaftsstudiums an einer Hochschule oder Universität (oder eine gleichwertige formale Ausbildung) abgeschlossen haben, darf die erforderliche Gesamtschulungsdauer um bis zu 50 % reduziert werden. Die Zertifizierungsstelle muss die relevanten Fächer und die entsprechende Qualifikation festlegen. Diese Festlegung gilt auch für den informativen Anhang F.

Für Stufe 1 und Stufe 2 gilt, wenn der Tätigkeitsbereich in der Anwendung und/oder in der Technik begrenzt ist (und nicht von Anhang F abgedeckt wird), dass der Schulungsumfang und die Schulungsdauer um bis zu 50 % reduziert werden dürfen (DIN EN ISO 9712, Abschnitt 7.2.5 b.). Daraus folgt, dass die Verkürzung der Schulungszeiten in den RT-Techniken gemäß Anhang F nicht möglich ist.

3.1.2.3. Industrielle ZfP-Erfahrung

Gemäß DIN EN ISO 9712:2022-09, Abschnitt 7.3.1 muss für alle Stufen eine Mindesterfahrungszeit, die vor der Prüfung im entsprechenden Sektor gesammelt werden soll, von der Zertifizierungsstelle festgelegt werden. Es ist zulässig, diese Mindesterfahrungszeit auf 0 % der geforderten industriellen Erfahrung festzulegen, um die mögliche Diskriminierung u. a. von Arbeitsuchenden, Umschülern und Auszubildenden auszuschließen.

3.1.2.4. Sehfähigkeit

Der Nachweis der Sehfähigkeit ist eine Voraussetzung für eine Zertifizierung / Erneuerung / Rezertifizierung im Rahmen des Konformitätsbewertungsverfahrens nach DIN EN ISO 9712:2022-09.

In Deutschland sind Normen keine Rechtsgrundlage für die Durchführung von Eignungsuntersuchungen. Der Arbeitgeber kann daher nur auf Grundlage der DIN EN ISO 9712:2022-09 keinen Nachweis der gesundheitlichen Eignung von den Kandidaten verlangen.

Es liegt dennoch in der Verantwortung des Arbeitgebers, seinen Verpflichtungen gemäß DIN EN ISO 9712:2022-09, Abschnitt 5.5.1 und 5.5.2 nachzukommen und der Zertifizierungsstelle dies schriftlich zu bestätigen.

3.1.3. Erstzertifizierung / Erneuerung / Rezertifizierung

Eine der Voraussetzungen für den Zugang zur Zertifizierung RT3 ist der Nachweis einer Stufe 2-Zertifizierung oder praktischen Prüfung. Hier kann auch ein Zertifikat RT-D2 oder RT-F2 akzeptiert werden. Dies führt zu keiner Einschränkung der Zertifizierung in der Stufe 3 auf eine Technik.

In den eingeschränkten Techniken RT-FI, -DI, -FDI der Stufe 2 ist bei der Prüfung keine Prüfanweisung zu erstellen.

3.1.3.1. Zurückziehung der Zertifizierung

Gemäß DIN EN ISO 9712:2022-09, Abschnitt 9.3.5 b) muss die Zertifizierung durch die Zertifizierungsstelle entzogen werden, falls die Person die für die Erneuerung geltenden Anforderungen nicht erfüllt, bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Person die Anforderungen für die Erneuerung erfüllt. Gemäß DIN EN ISO 9712:2022-09, Abschnitt 9.3.5 c) muss die Zertifizierung durch die Zertifizierungsstelle entzogen werden, falls die Person die Rezertifizierung nicht besteht, bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Person die Anforderungen für eine Rezertifizierung oder Zertifizierung erfüllt.

Der Prozess der Zurückziehung beginnt, wenn der Kandidat die Anforderungen endgültig nicht erfüllt, z. B. bei Nichtbestehen der zulässigen Prüfungswiederholungen.

3.1.3.2. Bewertung des praktischen Prüfungselements

Der Kandidat, der unter den in der Prüfungsstückdokumentation festgelegten Bedingungen eine dort als registrierpflichtige Inhomogenität nicht protokolliert, erhält für den Teil 3 des praktischen Prüfungselements für das jeweilige Prüfungsstück 0 Punkte.

3.1.3.3. Erneuerung

3.1.3.3.1. Zeitpunkt

Die Erneuerung kann jederzeit, jedoch maximal 6 Jahre nach Zertifizierungsentscheidung der Erstzertifizierung oder Rezertifizierung, bei Erfüllung der Bedingungen gemäß DIN EN ISO 9712:2022-09, Abschnitt 10.1; 10.3.1 erfolgen.

3.1.3.4. Nachweise

Die Forderung der DIN EN ISO 9712:2022-09, Abschnitt 10.1 c. zur Vorlage verifizierbarer Belege über fortgesetzte, zufriedenstellende Arbeitstätigkeit ohne wesentliche Unterbrechung wird als erfüllt angesehen, wenn der Arbeitgeber das Vorliegen entsprechender Belege schriftlich bestätigt und diese auf Nachfrage von der Zertifizierungsstelle eingesehen werden können.

3.1.3.5. Lückenlose Zertifizierung

Gemäß DIN EN ISO 9712:2022-09, Abschnitt 10.3.2 muss das Gültigkeitsdatum des neuen Zertifikats mit dem Ablaufdatum des bestehenden Zertifikats übereinstimmen, wenn der Erneuerungsantrag vor oder am Tag des Ablaufs des Zertifikats eingeht (d. h. keine Unterbrechung der Zertifizierung).

Diese Regelung berücksichtigt jedoch nicht, dass die Zertifizierungsstelle für die Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen und die fundierte Zertifizierungsentscheidung eine Bearbeitungszeit benötigt.

Soll das Gültigkeitsdatum des neuen Zertifikats mit dem Ablaufdatum des zu erneuernden Zertifikats übereinstimmen, müssen alle Bedingungen gemäß DIN EN ISO 9712:2022-09, Abschnitt 10.1 erfüllt sein

und die Zertifizierungsentscheidung vor oder bis zu 4 Wochen nach dem Ablaufdatum erfolgt sein. Der Antrag darf in diesem Fall frühestens 9 Monate vor Ablauf des Ursprungszertifikates gestellt werden.

3.1.3.6. Praktisches Prüfungselement nach DIN EN ISO 9712:2022-09, Abschnitt 10.1 d.

Es ist für alle Stufen der erfolgreiche Abschluss eines praktischen Prüfungselements nach Abschnitt 11.2.2 erforderlich, mit der Besonderheit, dass dieses aus mindestens 50 % der geforderten Prüfungsstücke bestehen muss.

Für Stufe 2 und 3 gilt, dass die Anfertigung einer schriftlichen Prüfanweisung (des Prüfungselements „Erstellen einer Prüfanweisung“) nicht verlangt wird.

3.1.3.7. Praktisches Prüfungselement im ZfP-Verfahren RT bei der Erneuerung

Zusätzlich zur Anfertigung von Durchstrahlungsaufnahmen müssen Stufe 2-Kandidaten einen Satz von mindestens 10 Filmen oder 10 digitalen Aufnahmen interpretieren. Die Interpretation von Aufnahmen anhand digitalisierter Filme ist auch bei RT-F und RT-FI möglich.

1. Erneuerungsprüfung in RT-F 2 und RT-D 2:
Kandidaten, die die Prüfung absolvieren gelten als zertifiziert und müssen daher in der Stufe 2 nur eine Durchstrahlungsaufnahme anfertigen. In der zu Grunde liegenden Qualifizierungsprüfung müssten sie zusätzlich einen Film-/Datensatz auswerten.
2. In der Rezertifizierungsprüfung muss der gleiche Umfang an Durchstrahlungsaufnahmen geprüft werden.
3. In der Erneuerungsprüfung werden 50 % der Stücke der Rezertifizierung gefordert. Um ein praktisches Prüfungselement nach Anhang D, Tabelle D.1 bewerten zu können müssen alle drei Posten absolviert werden. Dies bedeutet eine Aufnahme vorbereiten, anfertigen, dokumentieren und Aufnahmen bewerten. Die Fähigkeit zur Bewertung kann sowohl anhand der angefertigten Aufnahme als auch mit einem Satz von 10 Filmen oder 10 digitalen Aufnahmen erfolgen.
4. In der Erneuerungsprüfung bei RT-FI, RT-DI und RT-FDI ist ein Satz von 10 Filmen oder 10 digitalen Aufnahmen zu prüfen.

3.1.3.8. Kreditsystem bei Erneuerung

Falls eine Zertifizierungsstelle sich entschließt, für die Erneuerung in Stufe 1, 2 und 3 sowie die Rezertifizierung in Stufe 3 das Kreditsystem gemäß DIN EN ISO 9712:2022-09 Anhang C anzubieten, gelten die folgenden Mindestanforderungen:

- Tabelle C1, Teil A, Punkt 1:
Durchführung von ZfP-Tätigkeiten:
Zum Nachweis der Arbeitstätigkeiten gemäß Anhang C, Punkt C2.2 ist es erforderlich, für das betreffende Verfahren und den betreffenden Sektor:
 - pro Jahr der Tätigkeit 5 detaillierte, verifizierbare Prüfberichte und
 - pro Jahr der Tätigkeit den Nachweis von 10 Tagen Arbeitstätigkeit in Form einer Bestätigung durch einen Refereezu verlangen.
- Tabelle C1, Teil A, Punkt 2, 3 und 4:
Anerkennung von Schulungsaktivitäten:
 - Es können nur Schulungen berücksichtigt werden, die in einer anerkannten Schulungsstätte stattgefunden haben. Die Anerkennung muss durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle

erfolgt sein und in deren Liste der Anerkannten Schulungsorganisationen veröffentlicht sein.

- Um einen Punkt für eine Schulung zu erhalten, muss die Dauer der Schulung mindestens einen Tag (≥ 7 Stunden) betragen haben. Halbe Punkte, viertel Punkte usw. sind nicht zulässig, jedoch sind Schulungsstunden kumulierbar.

- Tabelle C1, Teil A, Punkt 5:
Anerkennung von ZfP-Forschungstätigkeiten:

Für den Nachweis der Forschungstätigkeit sind folgende Informationen einzureichen:

- Thema
- Zeitlicher Aufwand
- Bezug zu Verfahren/Technik.

- Tabelle C1, Teil B, Abschnitt 8:
Persönliche Mitgliedschaft in einer ZfP-Gesellschaft:

Anrechenbar ist eine Mitgliedschaft in einer nationalen ZfP-Gesellschaft, die wiederum aktives Mitglied bei der „Europäischen Föderation für ZfP“ (EFNDT) oder dem „Internationalen Komitee für Zerstörungsfreie Prüfung“ (ICNDT) ist. Im deutschsprachigen Raum sind dies DGZfP, ÖGfZP und SGZP.

3.1.3.9. Zertifizierung/Aufrechterhaltung einer eingeschränkten Zertifizierung

Für die Teilnahme an einer Qualifizierungsprüfung in UT-TOFD und UT-PA gilt mindestens eine erfolgreich absolvierte UT 2-Qualifizierungsprüfung. Abweichend von der Norm DIN EN ISO 9712:2022-09 (informeller Anhang F, Abschnitt F.2.2 und F.3.2) ist die Aufrechterhaltung einer eingeschränkten Zertifizierung (Technik) nicht von der Gültigkeit der Zertifizierung im zugrundeliegenden Verfahren abhängig.

3.1.3.10. Wiederholung einer Erneuerungsprüfung

Eine Erneuerungsprüfung kann bis zu zwei Mal wiederholt werden.

Die Erneuerungsprüfung kann bis zu 12 Monate nach Ablauf des Zertifikates abgelegt werden.

3.1.3.11. Rezertifizierung

3.1.3.11.1. Zeitpunkt

Die Rezertifizierung kann jederzeit, jedoch maximal 6 Jahre nach Zertifizierungsentscheidung der Erneuerung erfolgen.

Bei einer nicht bestandenen Rezertifizierungsprüfung in der Stufe 2 muss lediglich das jeweils nicht bestandene Prüfungselement wiederholt werden.

3.1.3.11.2. Lückenlose Zertifizierung

Soll das Gültigkeitsdatum des neuen Zertifikats mit dem Ablaufdatum des zu rezertifizierenden Zertifikats übereinstimmen, muss der Rezertifizierungsantrag vor oder am Tag des Ablaufs des Zertifikats eingehen. Zudem müssen alle Bedingungen gemäß DIN EN ISO 9712:2022-09, Abschnitt 11 erfüllt sein und die Zertifizierungsentscheidung vor oder bis zu 4 Wochen nach dem Ablaufdatum erfolgt sein. Der Antrag darf in diesem Fall frühestens 9 Monate vor Ablauf des Ursprungszertifikates gestellt werden.

3.1.3.11.3. Mögliche Varianten zur Rezertifizierung in der Stufe 3

Gemäß DIN EN ISO 9712:2022-09, Abschnitt 11.3.1 muss die Person entweder angemessene schriftliche Nachweise über ihre fortgesetzte praktische Fähigkeit in dem Verfahren erbringen oder eine praktische Prüfung der Stufe 2 ablegen. Abweichend davon werden nur die folgenden Varianten akzeptiert:

1. Schriftliche Prüfung + Nachweis fortgesetzter praktischer Fähigkeit
2. Schriftliche Prüfung + Praktische Prüfung
3. Strukturiertes Kreditsystem + Praktische Prüfung

3.2. Festlegungen

3.2.1. Qualifikationsanforderungen Referee

In Ergänzung zu DIN EN ISO 9712:2022-09, Abschnitt 5.9 b. gilt:

Eine nicht zertifizierte Person muss über Kenntnisse zu den Produkten, Regelwerken und Qualitätsanforderungen verfügen und durch Ihre Funktion im Unternehmen die Arbeitstätigkeit des Kandidaten einschätzen können.

3.2.2. Eingeschränkte Zertifizierungen

Einschränkungen müssen auf dem Zertifikat deutlich erkennbar sein. Dem eingeschränkten Zertifikat liegt eine angepasste Prüfung zu Grunde. Dies muss Bestandteil des Zertifizierungsprogramms der Zertifizierungsstelle sein.

3.2.3. Umgang mit Zertifikaten anderer akkreditierter Zertifizierungsstellen

3.2.3.1. Übernahme von Zertifikaten

Die Übernahme von Zertifikaten, also der Übergang von einem Zertifizierungssystem in das System einer anderen Zertifizierungsstelle, ist immer an die dokumentierte Erfüllung der Anforderungen des Zertifizierungsprogramms der übernehmenden Zertifizierungsstelle gebunden.

3.2.3.2. Wechsel mit gültigen Zertifikaten

Ein Wechsel der Zertifizierungsstelle ist immer an die Vorlage eines gültigen und verifizierbaren Zertifikates einer akkreditierten Zertifizierungsstelle gebunden.

Für den Wechsel ist zudem immer der erfolgreiche Abschluss einer Prüfung bei der neuen Zertifizierungsstelle erforderlich.

Zulässig sind:

- Eine reguläre Qualifizierungsprüfung (DIN EN ISO 9712:2022-09, Abschnitt 8) im Fall eines Aufstiegs in die nächsthöhere Stufe.
- Eine Erweiterungsprüfung im Fall der Erweiterung (DIN EN ISO 9712:2022-09, Abschnitt 9.3.3.)
- Eine Rezertifizierungsprüfung im Fall der Rezertifizierung (DIN EN ISO 9712:2022-09, Abschnitt 11)

Die neue Zertifizierungsstelle erkennt bei der Zulassung zur Prüfung und Zertifizierung die bestehenden, gültigen Zertifikate der anderen akkreditierten Zertifizierungsstelle nach Verifizierung als gleichwertig an.

3.2.4. Umgang mit abgelaufenen Zertifikaten anderer akkreditierter Zertifizierungsstellen

Abgelaufene Zertifikate akkreditierter Zertifizierungsstellen können innerhalb von 12 Monaten nach dem Ablauf für den Wechsel zu einer anderen Zertifizierungsstelle berücksichtigt werden. Für die erneute

Zertifizierung ist eine vollständige Qualifizierungsprüfung in dem zuvor zertifizierten Verfahren, der Technik und der Stufe und dem Sektor abzulegen. Eine erneute Schulung ist für die Zertifizierung nicht erforderlich.

4. Mitgeltende Unterlagen

- DIN EN ISO/IEC 17024:2012-12 Konformitätsbewertung - Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Personen zertifizieren.
- DIN EN ISO 9712:2022-09 Zerstörungsfreie Prüfung - Qualifizierung und Zertifizierung von Personal der zerstörungsfreien Prüfung.
- Richtlinie 2014/68/EU